



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/232/2022** / öffentlich

Dorfentwicklungsprojekte - Finanzierungsmodell

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz	31.08.2022
Verwaltungsausschuss	07.09.2022

Beschlussvorschlag:

Bis zur endgültigen Verabschiedung der neuen ZILE-Richtlinie werden für die Förderung von Projekten im Rahmen der Dorfentwicklung folgende Prämissen angenommen:

1. Sollte die Mehrwertsteuer bei Projekten von gemeinnützigen Vereinen nicht förderfähig nach ZILE sein, übernimmt die Stadt diese Kosten.
2. Der Anteil der gemeinnützigen Vorhabensträger an der Gesamtfinanzierung beträgt mindestens 10 %, wobei der Eigenanteil auch durch Arbeitsleistungen gem. der ZILE-Richtlinie erbracht werden kann.
3. Soweit die Stadt als Antragsteller auftritt, ist mit den gemeinnützigen Vereinen vor Ort, denen das Projekt nach Fertigstellung übertragen werden soll, die Finanzierung und der Eigenanteil der gemeinnützigen Vereine vertraglich festzulegen.
4. Für den Neubau von Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Sinne der Richtlinien der Stadt vom 06.11.2019 (zuletzt geändert zum 01.01.2022) wird ein städtischer Anteil von maximal 255.000 € festgelegt.
5. Für Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Sinne der Richtlinie der Stadt vom 06.11.2019 (zuletzt geändert zum 01.01.2022) wird ein städtischer Anteil von maximal 25 % der Bruttokosten festgelegt, wobei die evtl. Übernahme der Umsatzsteuer durch die Stadt in diese Quote mit einfließt.
6. Die Stadt Friesoythe finanziert ggfs. ausstehende ZILE-Förderungen bei Vorliegen entsprechender Förderzusagen vor.

Die Entscheidungen über die Beteiligung der Stadt an einzelnen Projekten der Dorfentwicklungsprogramme erfolgt per Einzelbeschluss.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Schon im Rahmen der Beratungen über das Ranking der Projekte im Rahmen der Dorfentwicklung (BV 184/2022; Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz am 29.06.2022) wurde deutlich, dass die veränderte ZILE-Richtlinie für diesen Bereich erheblichen Klärungsbedarf nach sich zieht. Anders als damals angenommen hat sich bislang nicht abgezeichnet, dass die Richtlinie noch „nachgebessert“ wird. Der neue Entwurf der Richtlinie wurde der Stadt Anfang August übermittelt, leider nicht mit den erhofften Veränderungen.

Aus der neuen Richtlinie ergeben sich insbesondere zwei, ggfs. auch drei Punkte, die für die Gesamtfinanzierung der Projekte relevant sind.

1. Bei Projekten, die nicht von der Kommune angemeldet werden, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig (siehe Punkt 2.2 des Richtlinienentwurfs).
2. Die ZILE-Förderung ist nicht mit einer Förderung durch die Stadt kumulierbar (siehe Punkt 4.4.6 des Richtlinienentwurfs).
3. Ggfs. sind Eigenleistungen der Vereine nur bedingt möglich, wenn die Kommune Projektträger ist (siehe 4.4.2.8), zudem ist die Höhe der Eigenleistungen auf 60 % der kalkulierten Netto-Kosten beschränkt.

Trotz der Unsicherheiten, was nun genau bei der Bemessung der Förderung durch das Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL) zum Tragen kommen wird, benötigen die Vereine jetzt eine Richtung, welche Unterstützungen seitens der Stadt denkbar sind bzw. welchen Eigenanteil sie zu leisten haben werden. Deshalb hat die Verwaltung sich nochmals eingehend mit den Rahmenbedingungen befasst und Förderregeln erarbeitet. Ob diese dann letztlich auch angewendet werden können, hängt maßgeblich davon ab, wie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023) tatsächlich ausgestaltet werden.

Wenn es dabei bleibt, dass die Fördermittel nach ZILE nicht mit Zuschüssen der Stadt kumulierbar sind, bleibt eigentlich nur noch die Antragstellung über die Stadt. Das kann und darf allerdings nicht dazu führen, dass Projekte, die traditionell von gemeinnützigen Vereinen getragen werden – hierfür sind die Dorfgemeinschaftshäuser das Paradebeispiel – nunmehr völlig ohne Zutun der örtlichen Gemeinschaft realisiert werden. Diese könnte man vertraglich einbinden, auch wenn dies in der Praxis eine „B-Lösung“ darstellt. Schließlich sollen sich die gemeinnützigen Vereine mit dem jeweiligen Projekt identifizieren, und das kann nur gelingen, wenn auch ein gewisser Eigenanteil erbracht wird und die örtliche Gemeinschaft aktiv in der Realisierung beteiligt ist. Hierbei könnte der dritte genannte Punkt – Eigenleistungen – ggfs. noch hinderlich sein. Sollte es auch hier eine Ausschluss oder eine Einschränkung geben, müssten andere Regelungen gefunden werden, um die Förderung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen mit Projekten in diesem Bereich, die außerhalb der Dorfentwicklungsmaßnahmen schon erfolgt sind bzw. noch erfolgen werden, im Einklang zu halten.

In der Anlage wurden zwei Rechenmodelle dargestellt, wie sich eine Gesamtfinanzierung für ein Dorfentwicklungsprojekt darstellen lassen könnte, je nachdem ob der Trägerverein Antragsteller ist (Variante A, Förderquote 75 % von Nettokosten) oder ob die Stadt als Träger auftritt (Variante B, Förderquote 65 % von Bruttokosten). Betragsmäßig fällt die Förderung durch das ArL bei der zweiten Variante sogar etwas höher aus, da 75 % vom Netto nur 63 % vom Brutto sind.

Die erste Berechnung bezieht sich auf das Projekt Dorfgemeinschaftshaus Augustendorf, weil hier mehrere Aspekte zusammenkommen, zu denen sich die Stadt ohnehin überlegen muss, wie sie damit im Rahmen der Dorfentwicklungsmaßnahmen umgehen möchte. Dass sich das daraus ergebende Finanzierungsmodell auch gut auf andere Projekte der Dorferneuerungen umsetzen lässt, wird aus den weiteren Beispielen deutliche. In der Dorfentwicklung Friesoythe Süd und Kanaldörfer werden aktuell verschiedene Förderanträge erarbeitet, die zum 30.09.2022 beim ArL eingereicht werden solle. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls berechnet, und zwar Spielplatz Kampe, Dorfplatz Grundschule Edewechterdamm, Dorfgemeinschaftshaus Ahrensdorf, Fehnhus Kamperfehn, Dorfplatz vor dem Sportplatz Thüle.

1. Abgrenzung reine Dorfmaßnahme zu Projekt für die Allgemeinheit

Die Planungen für das Dorfgemeinschaftshaus in Augustendorf sehen Duschen vor, da auf dem Gelände ein Platz für Zeltlager geschaffen werden soll. Das Zeltlager und damit auch die Duschen und z.T. auch die übrigen Sanitäreinrichtungen werden aber kaum von den Augustendorfern selbst genutzt, sondern sind eher als allgemeine Naherholungseinrichtung zu betrachten. Insofern ist es nur folgerichtig, wenn dieser Anteil auch von der Stadt gegenfinanziert wird (wie z.B. der Bohlenweg mit Infotafel und Aussichtsturm in Schwaneburgermoor).

Auch wenn die Stadt bei den weiteren berechneten Beispielen ggfs. als Antragsteller auftreten wird, ist bei jedem Projekt ein Eigenanteil der jeweiligen Dorfgemeinschaft einzubeziehen, da sich eine rein überörtliche Bedeutung wie beim Aussichtsturm in Schwaneburgermoor oder den Duschen in Augustendorf nicht begründen lässt. Dies mag allenfalls für Teilaspekte gelten, was dann zu einer Nachjustierung führen würde.

2. Umsatzsteuer

Der Richtlinienentwurf legt fest, dass bei Vereinsmaßnahmen die Umsatzsteuer nicht förderfähig ist. Sollte es bei dem Kumulierungsausschluss bleiben, ist die Frage der Übernahme eigentlich obsolet, weil die gemeinnützigen Vereine und Ortsgemeinschaften dann wohl bei den wenigsten Vorhaben

noch als Träger auftreten können, da der Eigenanteil von 37 % an den Kosten vor allem bei größeren Projekten sehr hoch ist. Einen solchen Eigenanteil aufzubringen wird ungleich schwerer, weil die nicht monetären Eigenleistungen immer nur bis 60 % der jeweiligen kalkulierten Kosten akzeptiert werden.

Aus Vereinfachungsgründen sollte festgelegt werden, dass die Stadt die Umsatzsteuer bei Vereinsmaßnahmen übernimmt, sollte diese nicht förderfähig sein. Denkbar wären hier auch Anteilsberechnungen, die im Grunde aber nur zu geringen Verschiebungen innerhalb der einzelnen Anteile führen und das Gesamtkonstrukt recht unübersichtlich machen.

3. Zuschuss der Stadt bei Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Sinne der Richtlinien der Stadt vom 06.11.2019 (zuletzt geändert zum 01.01.2022)

Die Stadt hat in den letzten Jahren mehrfach die Sanierung bzw. Erweiterung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen gefördert. Anhaltspunkte für eine Förderung können der Zuschuss an die Dorfgemeinschaft Neuvrees in 2015/16 (100.000 €) oder die Sanierung des Jugendheimes in Neuscharrel in 2020 (90.000 €) sein. Die Mittelbereitstellung für das Dorfgemeinschaftshaus Altenoythe (300.000 €) sollte nicht als Maßstab herangezogen werden, weil hier aufgrund der besonderen Ausgangslage ein verhältnismäßig hoher Betrag bewilligt wurde.

Als Referenz wurde die Sanierung des DGH Neuvrees gewählt, weil hier der gesamte Baukörper betroffen war und noch eine Erweiterung erfolgte. Beim Jugendheim Neuscharrel waren nur Teile des Gebäudes zu sanieren, zudem hat die Dorfgemeinschaft keinerlei Eigenleistung erbracht.

In der Anlage zur Vorlage wurde ein maximaler Pauschalwert für den städtischen Anteil an einem Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses ermittelt, der 255.000 € beträgt. Richtig ist, dass bei einer solchen Vorgabe Dorfgemeinschaftshäuser nur dann neu gebaut werden können, wenn sich eine gute Ko-Finanzierungsmöglichkeit ergibt. Das Beispiel DGH Augustendorf zeigt, dass ein solches Finanzierungsmodell mit einer Eigenleistungsquote von 10 % auskommt.

Bei Sanierungsmaßnahmen einen Pauschalwert festzulegen ist recht schwierig, weil diese ja sehr stark variieren können. Um den Vereinen auch hier einen Richtwert an die Hand geben zu können, wurde eine Quote anhand der Berücksichtigung der ZILE-Förderungen ermittelt. Der Eigenanteil der Trägervereine wurde mit 12 % angenommen, weil bei Sanierungen i.d.R. sehr viel mehr Eigenleistungen möglich sind als bei einem Neubau.

4. Vorfinanzierung

Da das ArL Fördermittel erst auszahlen darf, liegt der Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Schlussrechnungen vor. Das bedeutet, die Vereine müssten regelmäßig in Vorleistung treten, was i.d.R. nicht möglich sein wird. Um den Vereinen hier eine Absicherung zu bieten, sollte die Stadt die Fördermittel vorfinanzieren.

5. Fazit

Ob das vorgeschlagene Finanzierungsmodell bis zur Antragstellung Bestand haben wird, hängt von verschiedenen Punkten ab. Vor allem wird entscheidend sein, wie die ZILE-Richtlinien letztlich tatsächlich ausgestaltet werden.

Trotzdem ist es hilfreich, wenn die aktiven Vereine schon jetzt eine Art „Richtschnur“ an die Hand bekommen, damit sie die einzelnen Projekte weiter vorbereiten können. Der Beschlussvorschlag bezeichnet die einzelnen Punkte deshalb auch nur als Prämissen, eine Nachjustierung kann und wird sicherlich noch erfolgen.

Die ermittelten Quoten und Maximalsätze für die städtischen Anteile können und sollten auch als Referenz für Maßnahmen außerhalb der Dorfentwicklungsprozesse gelten. Das gilt auch für andere Aspekte wie die Vorfinanzierung.

Anlagen

2022 06 29 Auszug PUKA BV 184-2022

2022 08 21 Berechnung Finanzierungsmodelle DE

20220801_Neufassung_der_ZILE-Richtlinie__Entwurfsstand_

Pläne Neubau Dorfgemeinschaftshaus Augustendorf

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin